

Schutzkonzept für Besuche in stationären Einrichtungen und der ambulant betreuten Wohngemeinschaft

Vorbemerkung

Die bisherigen strikten Besuchsbeschränkungen für Alten und Pflegeeinrichtungen und für besondere Wohnformen haben dazu beigetragen, das Risiko einer SARS-Cov2-Infektionsübertragung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohner*innen dar. Auch ist festzustellen, dass insbesondere Bewohner*innen in Pflegeeinrichtungen damit der Gefahr ausgesetzt werden, dass sich ihr Allgemein- und auch ihr Gesundheitszustand verschlechtert, da das Besuchsverbot zu einer Trennung von den Angehörigen und damit faktisch zu einer Kontaktsperre und zur Vereinsamung führt.

Ab dem 29. September 2020 sind die Besuche in den o.g. Einrichtungen nicht mehr durch die Verordnung des Landes eingeschränkt. Die Einrichtungen sind vielmehr gehalten anhand eines individuellen Schutzkonzeptes nach Maßgabe der Handlungsempfehlungen des RKI, des HMSI und des Schutzkonzeptes des HMSI die Besuche selbst zu regeln. Das Schutzkonzept der Einrichtung ist der Betreuungs- und Pflegeaufsicht zu übermitteln.

1. Grundsätze der Besucherregelung

Besucher*innen müssen zu jeder Zeit

- mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen einhalten,
- ab dem Betreten und bis zum Verlassen der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz (Einweg-OP-Maske) tragen und
- den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.

Die Besucher*innen werden beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen wie unter 2.2. beschrieben, das Abstandsgebot, das korrekte Tragen des Mund-Nasen-Schutz (MNS), die Besuchsdauer, ein direktes Aufsuchen der Besuchsräume in besonderen Fällen eingewiesen. Alle anderen Besucher können selbstständig die Einrichtung betreten.

Wie bisher auch sind folgende Besuche immer zu ermöglichen:

- von Seelsorgerinnen und Seelsorgern,
- von Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung,
- von Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt,
- von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren,
- von externen Mitgliedern des Einrichtungsbeirates bzw. externen Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprechern,

- im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist sowie
- zur Begleitung von Sterbeprozessen.

2. Ablauf des Besuches

2.1. Anmeldung und Registrierung

Besucher*innen müssen sich vor dem erstmaligen Besuch bei der Leitung der Einrichtung oder einer handlungsbefugten Person telefonisch oder per Mail anmelden.

- Seniorenwohnheim Brückentor 05651-7452792, lenz@diacom-altenhilfe.de
- Hospital St. Elisabeth 05651-74410, saubert@diacom-altenhilfe.de
- Ambulant betreute WG Niederhone 05651-9928833, wg@diacom-altenhilfe.de

Die Besucher*innen müssen sich bei Eintritt der Einrichtung selbstständig registrieren (Name/Vorname, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit des Besuches) -> [Besuchererklärung zu SARS-Cov2](#) um im Falle von Infektionen eine Rückverfolgung der Infektionskette durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen. Die Besuchererklärung ist im Anschluss an den Besuch in die dafür vorgesehene Box zu hinterlegen.

2.2. Empfang und Hygienemaßnahmen

- Alle Besucher*innen sind zur ordnungsgemäßen Händedesinfektion (mind. 30sek. verreiben der Desinfektionslösung) aufzufordern.
- Der medizinische Mund-Nasen-Schutz muss beim Betreten der Einrichtung angelegt werden.
- Durchführung der Registrierung mittels [Besuchererklärung zu SARS-Cov2](#)
- Alle Mitarbeiter*innen der Einrichtung haben auf die Einhaltung dieser Regelungen zu achten.
- Nach dem Besuch sind die Tische und Stühle mit entsprechendes Wischdesinfektion zu desinfizieren.
- Besuchsräume sind anschließend ausreichend zu lüften, das gilt auch bei einem Besuch im Bewohnerzimmer

3. Besuchszeiten

Besuche sind täglich zwischen 8 und 18 Uhr möglich. In Absprache mit den jeweiligen Einrichtungen sind auch Besuche außerhalb dieser Zeiten möglich.

4. Besucherbereiche

Grundsätzlich sind Besuche in den Bewohnerzimmern möglich. Sofern während des Besuchs im Bewohnerzimmer vorher und hinterher bei Besucher*innensowie Bewohner*innen eine gründliche Händedesinfektion (mind. 30 sek.) erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

Darüber hinaus werden folgende Räume als Besucherbereiche definiert:

- Seniorenwohnheim Brückentor
Foyer Haus 1,
- Hospital St. Elisabeth
Andachtsraum,
- WG Im Baumgarten

-

Erfolgt der Besuch in einem der o.g. Besucherbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen Besucherinnen und Besuchern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern durch entsprechende zwingende Sicherheitsabstände (z.B. überdimensionierter Tisch) ausgeschlossen ist, kann der Mund-Nasen-Schutz in diesem Bereich abgelegt werden. Die Gemeinschaftsräume der Wohngemeinschaftsgruppen in den stationären Einrichtungen und die Gemeinschaftsräume der WG Im Baumgarten sind keine Besucherbereiche und dürfen für Besuche nicht betreten werden.

5. Besuchsverbote

Besuchsverbote bestehen für Personen,

- wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID 19, insbesondere trockener Husten, Fieber (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, aufweisen, oder
- solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS CoV 2 unterliegen.

Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS CoV 2 vorliegt.

6. Sonstige Kommunikationswege

Um auch außerhalb der genannten Besuchszeiten einen Kontakt zu ermöglichen, bieten die Einrichtungen mit Unterstützung der Mitarbeiter*innen der sozialen Betreuung elektronische Kommunikationswege, z.B. mittels Telefon bzw. Videotelefonie (z.B. Skype) an.

7. Externe Dienstleister

Externe Dienstleister (med./kosm. Fußpflege, Therapeuten, Handwerker, Techniker usw.) müssen sich bei Eintritt der Einrichtung registrieren (Name/Vorname, Datum und Uhrzeit des Besuches) - > [Besuchererklärung zu SARS-Cov2](#)

Dienstleister müssen zu jeder Zeit

- mindestens 1,50 m Abstand zur anderen Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen einhalten,
- einen Mund-Nasen-Schutz tragen und den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.

8. Weitere Regelungen

Das Verlassen der Einrichtung ist unter Beachtung der Corona-Kontakt- und Beschränkungsverordnung in der Fassung vom 15.08.2020 jederzeit möglich. Das heißt, Bewohner*innen können sich, wie alle anderen Bürger auch, im öffentlichen Raum bewegen und sich mit Angehörigen und anderen Personen treffen. Die Empfehlungen des RKI sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.

Die Einrichtungen werden weitergehende Regelungen in Abstimmung mit den Empfehlungen des RKI und des HMSI treffen und entsprechend bekannt machen.